



DER LANDRAT

An alle
Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
im Erzgebirgskreis

Bearbeiter/in:
Dienstgebäude:

Zimmer-Nr.:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht:

Unsere Zeichen:

Datum: 16.03.2021

Appell zur Bewältigung des Corona-Infektionsgeschehens

Sehr geehrte Damen und Herren Unternehmer, Geschäftsführer und Betriebsleiter,

das Infektionsgeschehen hat unseren Landkreis weiter fest im Griff. Die Maßnahmen des Lockdowns über den Jahreswechsel zeigten ihre Wirkung, jedoch nehmen seit wenigen Wochen die täglichen Neuinfektionen wieder zu. Mit den Öffnungen bei Kontaktbeschränkungen, im Handel, den Schulen und Kitas, etc. kommt es zu mehr Kontakten und bietet möglichen Infektionen entsprechenden Boden, um sich auszubreiten. Wir alle – Sie im Besonderen – sind von den Auswirkungen betroffen. Das Coronavirus macht keinen Halt vor Wirtschaft, Handwerk, Bildung, Verwaltung, etc. Hinzu kommt, dass die Ausbreitung der ansteckenderen britischen Mutationsvariante im Erzgebirgskreis gegenwärtig nicht aufhaltbar zu sein scheint, weswegen es umso wichtiger ist, mögliche Infektionsketten frühzeitig zu brechen.

So sind wir alle – und Sie als Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Erzgebirgskreis im Besonderen – in der Verantwortung, bereits präventiv unter den Ihnen zur Verfügung stehenden Schutz- und Hygienemaßnahmen für sich und Ihre Mitarbeiterschaft Sorge zu tragen. Aufgrund jüngster Ereignisse, die nicht unerheblichen Einfluss auf das Infektionsgeschehen in unserem Landkreis hatten, möchte ich hiermit meinen dringenden Appell an Sie richten.

Bitte übernehmen Sie besondere Verantwortung und achten Sie zwingend auf die notwendige Einhaltung Ihres Hygienekonzeptes sowie der Arbeitsschutzstandards in Ihren Produktions- und Betriebsstätten und Verwaltungen. Auch wenn wir zunehmend müde sind, Maskenpflicht und Abstandhalten vermeintlich nicht mehr hören zu können; es ist gerade jetzt umso wichtiger, auf ebendiese wirksamen Schutzmechanismen zu setzen.

Darüber hinaus sehen die Verordnungsgeber der Testverordnung (BMG) und der Sächsischen Corona-Schutzverordnung (SMS) künftig weitreichende Testungen vor. Uns ist bewusst, dass diese Maßnahmen wiederum alle Beteiligten vor Herausforderungen stellt, die ohne Weiteres nicht zu realisieren sind.

Sprechzeiten
Mo, Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Di 08.00 – 18.00 Uhr
Do 08.00 – 16.00 Uhr

Kontakt
Telefon 03733 831-0
Telefax 03733 22164
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung
Erzgebirgssparkasse
IBAN DE30 8705 4000 3318 0029 67
BIC WELADED1STB

 **ERZGEBIRGSKREIS**
MEIN ZUHAUSE – MEINE ZUKUNFT

Bereits im Bund-Länder-Beschluss vom 3. März 2021 haben sich die Kanzlerin und die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder zur Erweiterung der Teststrategie u. a. wie folgt verständigt: „Die nationale Teststrategie wird [...] um folgende Maßnahmen ergänzt, die bis Anfang April schrittweise umgesetzt werden sollen. [...] Für einen umfassenden Infektionsschutz ist es erforderlich, dass die Unternehmen in Deutschland als gesamtgesellschaftlichen Beitrag ihren in Präsenz Beschäftigten pro Woche das Angebot von mindestens einem kostenlosen Schnelltest machen.“

Diese Verpflichtung hat das Sächsische Ministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in der aktuellen Fassung der Sächsischen Corona-Schutzverordnung in § 3a in der Testpflicht verankert.

- (1) Arbeitgeber sind ab dem 22. März 2021 verpflichtet, ihren Beschäftigten, die an ihrem Arbeitsplatz präsent sind, ein Angebot zur Durchführung eines kostenlosen Selbsttests mindestens einmal pro Woche zu unterbreiten.
- (2) Alle Beschäftigten und Selbstständigen mit direktem Kundenkontakt sind ab dem 15. März 2021 verpflichtet, einmal wöchentlich eine Testung auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Tests sind vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Testung muss die jeweils geltende Mindestanforderung des Robert-Koch-Instituts erfüllen. Der Nachweis über die Testung ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren.
- (3) Absatz 1 und 2 gilt nur, soweit ausreichend Tests zur Verfügung stehen und deren Beschaffung zumutbar ist.

Darüber hinaus gilt seit Montag, 8. März 2021 die neue Testverordnung des Bundes. Diese nimmt einen weiteren Baustein des Bund-Länder-Beschlusses auf, nämlich in § 4 a Bürgertestung, das Angebot kostenfreier Testungen mittels PoC-Antigen-Tests für asymptomatische Personen. „Allen asymptomatischen Bürgerinnen und Bürgern wird mindestens einmal pro Woche ein kostenloser Schnelltest einschließlich einer Bescheinigung über das Testergebnis in einem von dem jeweiligen Land oder der jeweiligen Kommune betriebenen Testzentrum, bei von dem jeweiligen Land oder der jeweiligen Kommune beauftragten Dritten oder bei niedergelassenen Ärzten ermöglicht.“

Bereits im Bund-Länder-Beschluss unterscheidet man die Testungen gemäß Arbeitgeberpflicht von kostenfreien Angeboten für die sonstige Wohnbevölkerung. Für die Umsetzung der Testpflicht in Ihren Unternehmen können wir Ihnen die nachstehenden Hinweise Empfehlungen mit auf den Weg geben.

- Zu § 3 a Absatz 1 SächsCoronaSchVO gilt: Selbst-/Laientests sind zulässig. Eine Liste zugelassener Selbsttest finden Sie hier: https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html Hier ist der Arbeitgeber zu einem **Testangebot** verpflichtet.
- Zu § 3 a Absatz 2 SächsCoronaSchVO gilt: Selbstständige und Beschäftigte **mit direktem Kundenkontakt** sind zum Test 1 x wöchentlich **verpflichtet**. Die Tests zum direkten Erregernachweis sind den Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- Für beide Absätze sieht Absatz 3 vor – **sofern, ausreichend Tests zur Verfügung stehen und deren Beschaffung zumutbar ist**.
- Zur Durchführung: Hier ergeben sich 2 Möglichkeiten. a) Sie wenden sich als Arbeitgeber an bereits etablierte Teststellen und vereinbaren Termine sowie Konditionen zum Test. In Ihren Regionalgebieten können Sie sich dazu u. a. an die etablierten Hilfsorganisationen wenden. Auch mit Betriebsärzten können gemeinsame Lösungen gefunden werden. b) Alternativ lassen Sie eigenes Personal zur Testung ausbilden (auch hier können Sie auf Betriebsärzte und/oder Hilfsorganisationen zugehen), um perspektivisch kostengünstiger, flexibler und nachhaltiger in der Teststrategie Ihres Unternehmens zu sein.

- Zur Beschaffung von Testmaterial: Hier können Sie sich an Apotheker oder Dienstleister/Vertrieb von medizinischen Produkten wenden. Diese können Ihnen a) Auskunft zur Verfügbarkeit am Markt und b) zur geeigneten Anwendung geben.

Zum Angebot der kostenfreien Bürgertesting, wie oben definiert, entstehen nach ausgesprochen kurzer Vorlaufzeit und im Rahmen gegenwärtig verfügbarer Ressourcen und Kapazitäten nach und nach lokale Teststellen in der Fläche. Sobald sich die Teststellen in der Landkreisbehörde verbindlich anmelden, stellen wir eine Liste als Übersicht zusammen und veröffentlichen diese auf unserer Website www.ergebirkreis.de.

Gestatten Sie uns abschließend einen eindringlichen Appell aufgrund unserer Erfahrungen der vergangenen Wochen bei der Betroffenheit von Unternehmen. Sollte in Ihrem Unternehmen mehr als ein/e Mitarbeiter/in positiv auf das Coronavirus getestet worden sein, kommen Sie bitte proaktiv direkt auf das Gesundheitsamt des Erzgebirgskreises zu. Schnelles und konsequentes Reagieren hilft, Infektionsketten frühzeitig zu brechen und ggf. entstehende weitreichende Risiken für Ihr Unternehmen sowie für Familien, Einrichtungen, Wohnorte frühzeitig zu minimieren. Schneller als gedacht werden vermeintlich wenige Fälle im Schneeballprinzip Infektionsherde für Teams, Schichten, Belegschaften, ganze Firmen sowie im Weiteren für deren Familien und Kontakte bis hin zu Einrichtungen wie Schulen und Kitas – schließlich für Wohnorte und die Gesamtgesellschaft. Helfen Sie uns dem Virus den Boden der Ansteckung zu entziehen und so effektiv Infektionsketten zu brechen. Dazu gehört auch, dass Sie an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ersten Anzeichen von Symptomen appellieren, zuhause zu bleiben.

Melden Sie uns frühzeitig erste COVID-Infektionen in Ihrem Unternehmen an
gesundheitsamt@kreis-erb.de

und erbitten Sie aktiv Unterstützung bei der Abstimmung von geeigneten Schutz- und Hygienemaßnahmen für Ihr Unternehmen, Ihrer Betriebsstätte und Verwaltung.

Geben Sie auf sich, Ihre Mitarbeiterschaft und die Einhaltung Ihres Hygienekonzeptes sowie der geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen (A-H-A) acht. Das ist neben dem Testen, wenn es realisiert werden kann, der wirkungsvollste Schutz.

Ich danke Ihnen allen für Ihren engagierten Einsatz und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



F. Vogel